**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/546**

24. 06. 87

Sachgebiet 64

# Bericht

## des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**— Drucksachen 11/466, 11/540 —**

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)

## Bericht der Abgeordneten Esters, Borchert, Frau Seiler-Albring

Mit dem Gesetzentwurf wird dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen) zugestimmt.

Von dem Grundkapital in Höhe von einer Milliarde Sonderziehungsrechten soll die Bundesrepublik Deutschland ihrer Beteiligung am Kapital der Weltbank vergleichbar einen Anteil im Wert von 50,71 Millionen Sonderziehungsrechten zeichnen. 10 v. H. des gezeichneten Kapitals (entspricht 5,071 Millionen Sonderziehungsrechten) sind innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in bar zu zahlen. Weitere 10 v. H. sind innerhalb derselben Frist in unverzinslichen Schuldscheinen zu hinterlegen; die restlichen 80 v. H. bilden Gewährleistungen in Form von abrufbarem Kapital. Beides soll nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden.

In der Denkschrift zum Übereinkommen ist unter Ziffer 5 (Seite 37 der Drucksache 11/466) die finanzielle Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland dargelegt.

Die Bareinzahlung von umgerechnet 10,7 Mio. DM und die Hinterlegung des Schuldscheins von ebenfalls rund 10,7 Mio. DM werden unter Fortschreibung der Finanzplanung bis 1991 im Entwurf des Haushalts 1988 bei Kapitel 23 02 berücksichtigt. Für die Übernahme der Gewährleistung ist bereits im Haushaltsgesetz 1987 (§ 12) eine Ermächtigung enthalten. Da für Gründungsmitglieder eine Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bis zum 30. Oktober 1987 erforderlich ist, die Zahlungsverpflichtungen aber spätestens 90 Tage nach Hinterlegung fällig sind, fallen auch bei einem Inkrafttreten des Übereinkommens vor oder zum 30. Oktober 1987 für das Jahr 1987 keine Zahlungen an, wenn der Beitritt zwischen dem 4. und 30. Oktober 1987 erfolgt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1987

**Der Haushaltsausschuß**

| **Walther** | **Esters** | **Borchert** | **Frau Seiler-Albring** |
|---|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | | |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333